

Oberlandesgericht Bamberg



Oberlandesgericht Bamberg • 98045 Bamberg

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Telefon
0951/833-1234

Telefax
0951/833-1280

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de *)

per Fax vorab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
1 Ws 420/2013

Datum
16.07.2013

Maßregelvollstreckungsverfahren gegen Gustl Ferdinand Mollath
wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

anliegender Beschluss wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Müller
Justizobersekretär

Briefanschrift:
98045 Bamberg

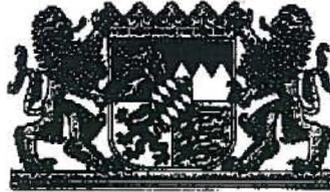
Internet:
www.olg-bamberg.de

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit
erreichen Sie die
Mitarbeiter am ehesten:
Mo.- Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffent.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921,
922 und 930

Konto:
Bayern LB
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919
IBAN:
DE347005000000024919
BIC: BYLADEMM

*) Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen!

Ausfertigung**1 Ws 420/2013****StVK 551/09 Landgericht Bayreuth****802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth****Oberlandesgericht Bamberg****BESCHLUSS****des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg****vom 16. Juli 2013****in dem Maßregelvollstreckungsverfahren gegen****Mollath Gustl Ferdinand, geboren am 07.11.1956 in Nürnberg, zurzeit Bezirkskrankenhaus Bayreuth****Verteidiger:****Rechtsanwalt Dr. jur. h.c. Gerhard Strate, Holstenwall 7, 20355 Hamburg****Rechtsanwältin Erika Lorenz-Löblein, Schneeglöckchenstraße 84 A, 80995 München****wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.;****hier: sofortige Beschwerde gegen die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Auf die sofortige Beschwerde des Untergebrachten wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 10. Juni 2013 aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch hinsichtlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens – an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth zurückverwiesen.

- 2 -

Gründe:

I.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ordnete im Verfahren 7 KLS 802 Js 4743/03 mit Urteil vom 08.08.2006, rechtskräftig seit 13.02.2007, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB an und sprach ihn wegen möglicher Schuldunfähigkeit hinsichtlich des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung, der vorsätzlichen Körperverletzung und der Sachbeschädigung in 9 Fällen frei. Die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus wird seit Rechtskraft des Urteils vollzogen.

In dem Urteil stellte das Landgericht Nürnberg-Fürth fest, dass die Handlungen des Untergebrachten von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt seien, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass zu den Tatzeitpunkten die Steuerungsfähigkeit des Untergebrachten aufgehoben und er daher gemäß § 20 StGB schuldunfähig gewesen sei. Hinsichtlich der Feststellungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth zu den Tatvorwürfen und zur Schuldfähigkeit wird auf die Ausführungen in dem genannten Urteil Seite 9 bis 14 und 19 bis 25 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Der Senat war bereits mehrfach mit der Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus befasst. Zuletzt hatte er mit Beschlüssen vom 26.08.2011 (1 Ws 337/11) und vom 27.09.2012 (1 Ws 519/12) die sofortigen Beschwerden des Untergebrachten gegen die, die Fortdauer der Unterbringung anordnenden Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer, verworfen. Der Beschluss des Senats vom 26.08.2011 ist von dem Untergebrachten mit der Verfassungsbeschwerde angefochten (Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts: 2 BvR 317/12). Derzeit sind der Freistaat Bayern und die Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Strafvollstreckungskammer hatte im Verlauf des bisherigen Vollzugs der Maßregel externe Gutachten eingeholt. Der Sachverständige Prof. Kröber erstattete am 04.06.2008 ein schriftliches Gutachten nach Aktenlage, weil der Unterge-

- 3 -

brachte nicht bereit war, an der Exploration durch den Sachverständigen mitzuwirken. Am 12.02.2011 erstattete der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin ein schriftliches Gutachten nach ausführlicher Exploration des Untergebrachten. Die mündliche Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin fand am 09.05.2011 statt. Aufgrund dieses Gutachtens und der jeweiligen Berichte der Klinik ordnet die Strafvollstreckungskammer mit den bereits genannten Beschlüssen vom 09.06.2011 und vom 30.07.2012 jeweils die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Mit Verfügung vom 29.11.2012 beantragte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Erholung eines externen Sachverständigengutachtens zur Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Unterbringung. Hierzu nahm die Verteidigerin des Untergebrachten, Rechtsanwältin Lorenz-Löblein, mit Schriftsatz vom 28.01.2013 Stellung. Sie trug vor, ein erneutes (externes) Gutachten sei überflüssig und habe zu unterbleiben, weil die ursprüngliche Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus jeglicher Grundlage entbehre und mangels ursprünglicher Gefährlichkeit ein Gutachten zur aktuellen Gefährlichkeit überflüssig sei. Die Strafvollstreckungskammer lehnte mit Beschluss vom 01.02.2013 den Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf Einholung eines externen Sachverständigengutachtens zur Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Unterbringung ab, weil von einem solchen Gutachten angesichts der ablehnenden Haltung des Untergebrachten kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten sei. Unter den gegebenen Umständen, insbesondere der nachdrücklichen Weigerung des Untergebrachten, an einer Begutachtung mitzuwirken, müsste sich ein zu beauftragender externer Sachverständiger darauf beschränken, ein Gutachten „nach Aktenlage“ zu erstatten. Im Übrigen sei das Gutachten des externen Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin vom 12.02.2011 nach wie vor aktuell und biete eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Im Hinblick auf die Anträge der Verteidigung zur Beendigung der Maßregel wurde die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit Verfügung der Strafvollstreckungskammer vom 06.02.2013 ersucht, eine Stellungnahme der Klinik auch zur Prognoseeinschätzung im Sinn des § 67d Abs. 6 StGB einzuholen. Die Klinik nahm mit Bericht vom 04.03.2013 zum zurückliegenden Berichtszeitraum seit dem 18.12.2012 Stellung und ordnet die Erkrankung des Untergebrachten nach wie

- 4 -

vor einer wahnhaften Störung (ICD 10: F22.0) zu. Aus forensischer Sicht sei festzustellen, dass sich der Untergebrachte therapeutischen Behandlungsangeboten vollständig entziehe, sich im Stationsalltag nahezu autark eingerichtet habe und sich mit seinen Interessen, welche aus Nahrungsaufnahme, Fernsehen, Schlafen, Korrespondenz mit Medienvertretern/Anwälten/Unterstützungskreisen bestünden, befasse. Aufgrund des mitgeteilten Unterbringungsverlaufs könnten keinerlei Hinweise ausgemacht werden, dass sich prognoserelevante Veränderungen im Hinblick auf die zu erwartende Gefährlichkeit des Untergebrachten ergeben hätten.

In der Folgezeit machten sich die Verteidiger des Untergebrachten die Erkenntnisse aus dem Wiederaufnahmeverfahren des Untergebrachten und der Staatsanwaltschaft Regensburg zu dessen Gunsten vor dem Landgericht Regensburg zu Eigen und beantragten im Hinblick auf diese Erkenntnisse, die Maßregel für erledigt zu erklären. Am 18.04.2013 fand vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth die Anhörung des Untergebrachten statt. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nahm mit Verfügung vom 24.04.2013 zum Sachstand dahingehend Stellung, dass hinsichtlich der Vollstreckung der Maßregel bis zu einer Entscheidung über die Wiederaufnahmeanträge von dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth und damit auch von der Täterschaft des Untergebrachten auszugehen sei. Hinsichtlich der Gefährlichkeit des Verurteilten wurde auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses verwiesen. Sollte die Strafvollstreckungskammer diese Stellungnahme nicht für ausreichend halten, regte die Staatsanwaltschaft an, ein Ergänzungsgutachten zum Fortbestehen der Gefährlichkeit des Untergebrachten zu erholen.

Daraufhin ordnete die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 26.04.2013 die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin zu folgenden Fragen an:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Verurteilte erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?

- 5 -

Der externe Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin teilte mit Schreiben vom 10.05.2013 mit, nicht bereit zu sein, in dieser Sache erneut als Gutachter tätig zu werden. Seit dem Fortdauerbeschluss der Strafvollstreckungskammer nach der von ihm durchgeführten Begutachtung werde er in Wellen, je nachdem wie viel in der Presse über den Fall berichtet werde, in übelster Weise als Verbrecher beschimpft, teils in namentlich gezeichneten E-Mails, vor allem aber durch anonyme Anrufe. Diese Beschimpfungswellen seien extrem beeinträchtigend und schwerwiegende Angriffe auf seine Gesundheit. Auch wenn er „nur“ eine ergänzende Stellungnahme abgeben sollte, sei damit zu rechnen, dass diese extremen Belästigungen in gleicher Weise, wenn nicht in noch verstärktem Maße fortgesetzt werden würden.

Im Übrigen teilte der Sachverständige mit, dass seine Untersuchung des Unterbrachten mehr als 2 ½ Jahre zurückliege. Eine Ergänzung des ursprünglichen Gutachtens sei daher ohne erneute Untersuchung gar nicht möglich.

Hierauf teilte der Verteidiger des Unterbrachten Rechtsanwalt Dr. Strate mit Schriftsatz vom 12.04.2013 mit, die Sache sei – auch ohne die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme – entscheidungsreif.

Sodann hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth mit Beschluss vom 10.06.2013 den Antrag, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären, zurückgewiesen, die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und neuen Prüfungstermin auf den 10.06.2014 bestimmt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des landgerichtlichen Beschlusses Bezug genommen.

Gegen den seinen Verteidigern am 12.06.2013 zugestellten Beschluss hat der Unterbrachte mit Schriftsätzen seiner Verteidiger vom 12.06.2013, eingegangen beim Landgericht Bayreuth am 12.06.2013 bzw. am 17.06.2013, sofortige Beschwerde eingelegt. Zu den Ausführungen in der Zuleitungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 25.06.2013, die beantragt hat, die sofortige Beschwerde des Unterbrachten als unbegründet zu verwerfen, hatte jener rechtliches Gehör. Er äußerte sich mit Schriftsätzen seines Verteidigers Rechts-

- 6 -

anwalt Dr. Strate vom 09.07.2013 und seiner Verteidigerin Rechtsanwältin Lorenz-Löblein vom 10.07.2013, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

II.

Die sofortige Beschwerde des Untergebrachten ist statthaft (§§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO) und auch zulässig, da form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO).

Das Rechtsmittel des Untergebrachten hat in der Sache auch einen vorläufigen Erfolg, denn die gemäß § 67 e Abs. 1 StGB zu treffende Entscheidung bedarf weiterer Sachaufklärung.

A.

1. Gemäß § 67 e Abs. 1 StGB hat die Strafvollstreckungskammer jederzeit, jedenfalls aber vor Ablauf bestimmter Fristen, zu prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung (in einem psychiatrischen Krankenhaus) zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt zu erklären ist.

Das Bundesverfassungsgerichts hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 16.03.1994 (BVerfGE 91, 1) nicht nur die Anordnung der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern in demselben Umfang auch deren Fortdauer eingeschränkt. Deshalb hat die Strafvollstreckungskammer nicht nur zu prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, weil zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67 d Abs. 2 StGB). Die Strafvollstreckungskammer hat vielmehr auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Maßregel (der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) noch vorliegen oder ob die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig ist (§ 67 d Abs. 6 Satz 1, § 62 StGB).

- 7 -

Im Rahmen dieser Prüfung hat das Gericht zu beachten, dass die Frage der Fortdauer der Unterbringung (in einem psychiatrischen Krankenhaus) im Lichte des Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu würdigen ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist bei der gebotenen Gesamtwürdigung die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen; die weitere Unterbringung rechtfertigt sich nur, wenn infolge des Zustandes des Untergebrachten in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Die Beurteilung hat sich demnach darauf zu erstrecken, ob und welche Art rechtswidriger Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Zu erwägen sind das frühere Verhalten des Untergebrachten und von ihm bislang begangene Taten. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bereits andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs (vgl. BVerfG, NJW 1995, 3048 m.w.N.).

2. Die Prüfung der Erledigungserklärung der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 d Abs. 6 Satz 1 1. Alternative StGB umfasst auch die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßregel von Anfang an nicht vorgelegen haben, also eine sogenannte „Fehleinweisung“ vorliegt. Danach ist die Maßregel für erledigt zu erklären, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der Verurteilte nicht oder nicht mehr an einem Zustand leidet, der durch die in § 20 StGB genannten Störungen gekennzeichnet ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen der Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben oder diese später wegzufallen sind, weil sich etwa herausgestellt hat, dass der Verurteilte von seinem Leiden geheilt ist. Entscheidend ist allein, ob sich später im Vollstreckungsverfahren zweifelsfrei ergeben hat, dass die Voraussetzungen der Unterbringung entweder von vorneherein nicht vorgelegen haben oder aber nachträglich weggefallen sind, da in beiden Fällen der Zweck der Unterbringung erreicht oder nicht – mehr – erreichbar ist (vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2002, 58; StV 2007, 430; OLG Rostock, Beschluss vom 08.02.2007, I Ws 438/06 in juris; Thüringer Oberlandesgericht, NStZ-RR 2011, 61).

Weiter geht allerdings die Prüfungskompetenz der Strafvollstreckungskammern und des Senats als Beschwerdegericht nicht. Insbesondere werden Fehleinweisungen in ein psychiatrisches Krankenhaus, die auf Rechtsfehlern des Tatgerichts beruhen, von der Erledigungsmöglichkeit nach § 67 d Abs. 6 Satz 1 1. Alternative StGB nicht erfasst. Solche Fehler müssen im Rechtsmittelverfahren behoben werden. Das Vollstreckungsgericht darf eine unveränderte Tatsachengrundlage nicht neu bewerten und so zu der Annahme gelangen, dass ein Defektzustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB nie bestand oder nicht die Unterbringung nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit zur Folge hatte (Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O. m.w.N.).

Hingegen steht die Rechtskraft der die Unterbringung anordnende Entscheidung einer Erledigungserklärung des Strafvollstreckungsgerichts wegen Fehleinweisung dann nicht entgegen, wenn aus tatsächlichen Gründen die Voraussetzungen einer Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben. Dies sind die Fälle der Fehleinweisung aufgrund einer fehlerhaften Diagnose, in denen sich im Vollstreckungsverfahren zweifelsfrei ergibt, dass der psychische Zustand des Unterbrachten im Strafverfahren falsch eingeschätzt worden war (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O.).

Weiterhin steht die Rechtskraft des Urteils im Erkenntnisverfahren einer Überprüfung durch die Strafvollstreckungsgerichte entgegen, soweit es die Anlasstaten (die zur Anordnung der Maßregel geführt haben) betrifft. Insoweit steht dem Unterbrachten das Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 StPO offen. Deshalb kommt es auf die im Wiederaufnahmeverfahren zusammengetragenen Erkenntnisse zu Verfahrens- und Rechtsfehlern im Erkenntnisverfahren, zur Glaubwürdigkeit der Angaben der geschiedenen Ehefrau des Unterbrachten und zum Beweiswert eines ärztlichen Attestes betreffend deren Verletzungen im vorliegenden Vollstreckungsverfahren nicht an.

3. Das Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren gebietet es, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Geht es um Prognoseentscheidungen, bei denen geistige und seelische Anomalien infrage

- 9 -

stehen, so besteht in der Regel die Pflicht, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere dort, wo die Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zu beurteilen ist. Zwar muss nicht bei jeder Überprüfung der Unterbringung der gleiche Aufwand veranlasst sein; immer ist jedoch eine für den Einzelfall hinreichende Gründlichkeit bei der Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE, NJW 1995, 3048 unter Hinweis auf BVerfGE 70, 297 (309f.)).

B.

1. Vor diesem Hintergrund genügt das Verfahren der Strafvollstreckungskammer nicht der verfassungsgerichtlich gebotenen Sachaufklärung. Die Kammer hat selbst im Beschluss vom 26.04.2013 die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin angeordnet und hierbei auf das Interesse an einer sorgfältigen Aufklärung und verantwortungsvollen Abwägung der in Betracht kommenden Entscheidungen hingewiesen. Sie hat allerdings die Weigerung des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin nicht zum Anlass genommen, einen neuen (weiteren) externen Sachverständigen mit der Beantwortung der Gutachtensfragen zu beauftragen, sondern vielmehr sogleich in der Sache entschieden. Im angefochtenen Beschluss vom 10.06.2013 hat die Kammer insoweit ausgeführt, von der Einholung eines weiteren (externen) Gutachtens abgesehen zu haben, nachdem der Untergebrachte durch seine Verteidigerin habe vortragen lassen, dass ein weiteres Gutachten überflüssig sei und zu unterbleiben habe. Eine solche „überflüssige und geradezu groteske Maßnahme“ lehne er (der Untergebrachte) ab. Die fortdauernde Ablehnung sei durch die Ausführungen im Schreiben der Verteidigerin vom 03.06.2013 untermauert worden, indem der Auftrag der Kammer an den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin, eine ergänzende Stellungnahme zu dem von ihm erstatteten Gutachten vorzulegen, als „unsinnig“ bezeichnet worden sei. Ein weiteres Gutachten nach Aktenlage verspreche keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Dies ist – was die Verweigerungshaltung des Untergebrachten betrifft – zwar richtig. Nicht richtig ist jedoch, dass die Beauftragung eines weiteren externen Sachverständigen keinen neuen Erkenntnisgewinn verspricht. Zwar kann der Untergebrachte nicht zur Mitwirkung bei der Gutachtenserstattung gezwungen werden,

- 10 -

gleichwohl stehen einem Sachverständigen Erkenntnisquellen offen (Akteninhalt, Behandlungsunterlagen im Maßregelvollzug, Explorationsergebnisse bisheriger Gutachter, Eindruck im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung usw.). So war auch der Sachverständige Prof. Kröber durchaus in der Lage, aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Die Weigerungshaltung des Untergebrachten hat insoweit nur zur Folge, dass ein ohne persönliche Exploration erstattetes Gutachten gleichwohl anerkannten wissenschaftlichen Standards (bei deren sonstiger Einhaltung) genügt.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfahrens war es vorliegend nicht ausreichend, auf die Stellungnahmen des Bezirkskrankenhauses und das zuletzt erstattete Gutachten des externen Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin Bezug zu nehmen.

Zum einen datiert das schriftliche Gutachten des externen Sachverständigen vom 12.02.2011 und beschreibt einen Zustand vor nahezu 2 ½ Jahren. Zum anderen ist der externe Sachverständige selbst der Ansicht, dass es zur Vorbereitung einer Prognoseentscheidung (oder möglicherweise einer Entscheidung über eine Fehleinweisung) einer vollkommen neuen Begutachtung bedarf. Letztendlich ergeben sich aus dem beim Landgericht Regensburg anhängigen Wiederaufnahmeverfahren neue auch bei der Entscheidung gemäß § 67e StGB bedeutsame Erkenntnisse. Dies gilt zwar – wie bereits ausgeführt – nicht hinsichtlich der Anlassdelikte. Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer die Urteilsrechtskraft zu akzeptieren. Neue Erkenntnisse bestehen aber hinsichtlich der Diagnose einer wahnhaften Störung. Zum Thema „neue Tatsachen betreffend die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte“ führt die Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem Wiederaufnahmeantrag (Bl. 1206-1218 Vollstreckungsheft) aus, dass aufgrund der im Vorfeld des Wiederaufnahmeantrags durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, insbesondere der Vernehmung der Zeugen Dr. Wörthmüller und Bernhard Roggenhofer, die Feststellung zu treffen sei, dass der psychiatrische Sachverständige des Erkenntnisverfahrens (Dr. Leipziger) von unzutreffenden Zusatztatsachen ausgegangen ist, wenn er – wie er im Urteil zitiert wird – ausführt:

„Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldver-

- 11 -

schiebung" zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare."

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Regensburg war es zumindest aus der Sicht des Untergebrachten aufgrund des Verlaufs und der Inhalte der zwischen ihm und Herrn Dr. Wörthmüller geführten Gespräche tatsächlich nicht abwegig oder gar wahnhaft, den Schluss zu ziehen, Dr. Wörthmüller habe ihm ein „Gefälligkeitsgutachten“ angeboten, weil er mit „Schwarzgeldverschiebern“ in Verbindung stehe. Dies war zwar objektiv falsch, eine derartige Fehleinschätzung war aber keineswegs wahnbedingt, sondern lediglich als unzutreffende, objektiv betrachtet durchaus auch abwegige, aber zumindest logisch erklärbare Schlussfolgerung des Untergebrachten aus realen Begebenheiten.

Dies bedeutet noch nicht, dass hieraus bereits der sichere Schluss gezogen werden könnte, der Untergebrachte sei nicht psychisch krank. Anders als im Senatsbeschluss vom 27.09.2012 (1 Ws 519/12) ausgeführt, besteht nunmehr aber ein Indiz für eine mögliche Fehleinweisung, jedenfalls aber genügender Anlass für eine erneute Begutachtung durch einen externen Sachverständigen. Hierbei hat die Kammer – worauf der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Strate in seinem Schriftsatz vom 09.07.2013 zutreffend hinweist – die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine (möglicherweise) diagnostizierte psychische Erkrankung des Untergebrachten so schwerwiegend ist, dass sie (noch) die Eingangsvoraussetzungen des § 20 StGB erfüllt (vgl. insoweit Fischer, StGB, 60. Auflage, § 20 Rn 42 ff zum Eingangsmerkmal „schwere andere seelische Abartigkeit“).

Desweiteren muss die seit dem letzten Gutachten des externen Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin vom 12.02.2011 verstrichene Zeit und die neue Lebenssituation des Untergebrachten berücksichtigt und einer psychiatrischen Prüfung unter-

- 12 -

zogen werden. Der Untergebrachte ist heute als „Justizopfer“ Gegenstand einer bundesweiten Berichterstattung. Er ist – wie der Sachverständige Prof. Kröber in einem Pressegespräch vom 04.07.2013 ausführt – eine öffentliche Erscheinung in Deutschland. In dieser Rolle – so der frühere Sachverständige Prof. Kröber – werde der Untergebrachte mit großer Wahrscheinlichkeit alles vermeiden, was ihn in den Verdacht bringen könnte, doch ein Gewalttäter zu sein. Ob diese Erwägungen zutreffen und ob sie für die Frage der Prognose, also der künftigen Gefährlichkeit und damit auch für die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des weiteren Vollzugs der Maßregel von Bedeutung sind, bedarf jedoch erneuter sachverständiger Begutachtung.

Nach alledem ist vorliegend die erneute Begutachtung durch einen externen Sachverständigen unabdingbar.

Die von dem Untergebrachten zunächst geforderte „bedingungslose Entlassung“ ohne weitere Sachaufklärung kommt dagegen nicht in Betracht. Soweit Rechtsanwalt Dr. Strate im Schriftsatz vom 09.07.2013 auch die Möglichkeit einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67 d Abs. 2 StGB) problematisiert, bedarf auch hier die Beantwortung der Frage, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, sachverständiger Beratung. Dies ist bereits von Gesetzes wegen bestimmt (§§ 463 Abs. 3 Satz 3 letzte Alt., 454 Abs. 2 StPO, § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB: denn nach den insoweit bindenden Urteilsfeststellungen hat der Untergebrachte rechtswidrig und mit natürlichem Vorsatz den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB verwirklicht).

Derzeit kann der Senat schließlich nicht selbst die Maßregel wegen Unverhältnismäßigkeit für erledigt erklären (§ 67 d Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. StGB). Einerseits wird die Maßregel seit 13.02.2007 (nach vorangegangener einstweiliger Unterbringung seit 27.02.2006) vollzogen. Andererseits stellen die Körperverletzungsdelikte zum Nachteil der geschiedenen Ehefrau des Untergebrachten eine massive Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit dar. Sie beinhalten in der rechtskräftig festgestellten und damit den Senat bindenden Form zugleich ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben des Opfers. Der Freiheitsanspruch des Untergebrachten stößt dort an sei-

ne Grenzen, wo es im Hinblick auf die Art der von ihm drohenden rechtswidrigen Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unverträglich erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen (BVerfG, Beschluss vom 21.01.2010, 2 BvR 660/09 bei juris Rn. 22).

Der Sachverständige Prof. Pfäfflin hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 12.02.2011 ausgeführt, es läge die Annahme nahe, der Untergebrachte werde zukünftig wieder den Anlasstaten vergleichbare Taten begehen. Art, Häufigkeit und Schweregrad der zu erwartenden Delikte könnten allerdings nicht sicher quantifiziert werden. Bei seiner mündlichen Anhörung am 09.05.2011 erläuterte der Sachverständige diese Ausführungen und gab an, im schriftlichen Gutachten eine zu weiche Formulierung verwendet zu haben. Vielmehr halte er die Wahrscheinlichkeit (der Begehung) neuer Straftaten durch den Untergebrachten für sehr hoch. Nach den Berichten des Bezirkskrankenhauses hat sich hieran seitdem nichts geändert.

Nachdem die Prognose auch bei der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine erhebliche Rolle spielt, bedarf es auch insoweit im Hinblick auf den Zeitablauf, die neuen Erkenntnisse im Wiederaufnahmeverfahren und die beschriebenen Veränderungen in den Lebensverhältnissen des Untergebrachten weiterer Aufklärung durch Hinzuziehung eines externen Sachverständigen.

2. Vor diesem Hintergrund hat der Senat abweichend von § 309 Abs. 2 StPO davon abgesehen, als Beschwerdegericht selbst die in der Sache erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Nach dieser Vorschrift besteht eine Möglichkeit der Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht in der Regel nicht (vgl. BGH, NJW 1964, 2119). Hiervon kann jedoch in Ausnahmefällen abgewichen werden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage, § 309 Rn. 7). Insbesondere wenn das Beschwerdegericht aus Rechtsgründen nicht in der Lage ist, einen Verfahrensfehler, an dem die angefochtene Entscheidung leidet, auszubessern, führt dies regelmäßig zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache. Vorliegend ist der Senat aus Rechtsgründen gehindert, eine eigene Sachentscheidung zu treffen, denn die unterbliebene Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beachtung der damit verbundenen Anhörungspflichten ist durch die Strafvollstreckung

- 14 -

ckungskammer (und nicht im Beschwerderechtszug) nachzuholen (vgl. OLG Celle, StV 2008, 215; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 01.10.2008, 1 Ws 426-427/08, in juris; OLG Hamm, Beschluss vom 07.07.2011, 1 Ws 247/11, in juris; Meyer-Goßner, a.a.O., § 309 Rn. 8).

C.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Strafvollstreckungskammer wird bei der erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden haben. Diese ist an dem abschließenden materiellen Ergebnis zu orientieren (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 473 Rn. 7 m.w.N.).

██████████
Richter
am Oberlandesgericht

██████████
Richter am
Oberlandesgericht

██████████
Richter am
Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Bamberg, 16. Juli 2013

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Müller, Justizobersekretär